

Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt:

„Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“

(Übersetzung aus dem Ungarischen)

Die Rechtsvergleichende Forschungswerkstatt wird vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2028 gegründet.

A. Gründungsdokument

B. Forschungsprogramm

C. Personal- und Finanzplan (*von der Übersetzung wird abgesehen*)

A. Gründungsdokument

1. Forschungsziele

Das Privatrecht und das öffentliche Recht treffen in zahlreichen Rechtsgebieten aufeinander, was sich häufig in Überlappungen bei der Normsetzung und in Wechselwirkungen in der Rechtspraxis, etwa in Gerichtsentscheidungen, niederschlägt. In diesen juristischen Grenzgebieten treten das Privatrecht und das öffentliche Recht dergestalt miteinander in Interaktion, dass sich in einzelnen Rechtsverhältnissen privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Elemente mischen und ggf. vermischen. Klassische Beispiele sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, das öffentliche Eigentum und die Sachenrechte, die öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten zustehen (können), die öffentlich-rechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verträge oder auch der Ersatz von Schäden, die öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte verursacht haben, einschließlich des Ersatzes von Schäden für Rechtsetzung. Eine Querschnittsfrage ist die öffentlich-rechtliche Infrastruktur bestimmter privatrechtlicher Rechtsverhältnisse, z.B. die behördlichen Register (Grundbuch, Firmenregister, Vereinsregister), die Verwaltungsverfahren, die bestimmte privatrechtliche Rechte und Pflichten begründen, gestalten oder beenden (z.B. Nachlassverfahren, Schließung und Aufhebung einer Ehe, Adoption, behördliche Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte). Die Strukturen dieser hybriden Rechtsverhältnisse können nur zutreffend erfasst und die auftauchenden Fragen nur sinnvoll beantwortet werden, wenn das betreffende Privatrecht und öffentliche Recht parallel, gemeinsam und aufeinander bezogen angewendet werden. Das setzt die Einbeziehung der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen

Elemente gleichermaßen voraus. Auch den Gesetzgeber stellt die Regelung solcher Rechtsgebiete naturgemäß vor besondere Herausforderungen. Zugleich sind diese Grenzgebiete nicht ausreichend erforscht, denn sowohl Privatrechtler als auch Öffentlich-Rechtler halten sich bei der detaillierten Analyse hybrider Strukturen zurück.

Zweck der *Rechtsvergleichenden Forschungswerkstatt „Juristisches Grenzland: Die Berührungspunkte zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in hybriden Rechtsgebieten“* ist es, die gemischten (hybriden) Strukturen zu erforschen und auszuwerten, die diese bisher verhältnismäßig stiefmütterlich behandelten Rechtsgebiete charakterisieren. Die forschungsleitende Frage lautet:

„Wo genau verläuft in gemischten Rechtsgebieten und hybriden Rechtsverhältnissen die Grenze zwischen den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Elementen, und wie interagieren und beeinflussen sich die unterschiedlichen, privat- und öffentlich-rechtlichen Elemente?“

Mit einer gewissen Vereinfachung verstehen wir unter Privatrecht die Elemente, die das gegebene Rechtsverhältnis horizontal strukturieren, und unter öffentlichem Recht die vertikal strukturierten Verhältnisse. Die Identifizierung der privat- und der öffentlich-rechtlichen Elemente und die vertiefte Analyse ihrer Interaktion können in erster Linie mit dem Instrumentarium der juristischen Dogmatik durchgeführt werden, erfordern aber auch unter anderem Forschungen auf den Gebieten der Rechtspraxis, Rechtssoziologie, Legistik, Rechtsnormlehre und Rechtsgeschichte. Über die Rechtswissenschaft hinaus werden auch Vertreter der Politik- und der Wirtschaftswissenschaften in dem notwendigen Maße einbezogen.

Seit den Tagen des römischen Rechts bildet die Unterscheidung zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht ein grundlegendes Strukturprinzip der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Deshalb werden die genannten Forschungen sinnvollerweise eingebettet in die Rechtsvergleichung durchgeführt. Im Zentrum der Forschung stehen drei mitteleuropäische Rechtsordnungen, die sich sowohl historisch als auch aktuell gegenseitig beeinflussen und befruchten:

- das ungarische,
- das österreichische und
- das deutsche Recht.

Ihre Ähnlichkeit gewährleistet, dass auch kleinere dogmatische Abweichungen Erkenntnisgewinne bringen. Zugleich sind sie hinreichend verschieden, sodass ihre vertiefte Analyse im Sinne der genannten Forschungsleitfrage eigenständige Ergebnisse verspricht. Diese drei Rechtsordnungen bilden zudem den Ausgangspunkt, weitere wichtige mitteleuropäische Rechtsordnungen wie etwa das pol-

nische oder das tschechische Recht in die Arbeit der Forschungswerkstatt einzubeziehen. Schließlich können das französische und britische (englisch-walisische) Recht als Kontrast dienen und so helfen, spezifisch mitteleuropäische Gemeinsamkeiten zu erkennen.

Aufgaben der Forschungswerkstatt

Die Forschungswerkstatt vertieft sich in jedem Jahr in jeweils ein hybrides Rechtsgebiet (juristische Personen, Eigentum/Sachenrecht, Verträge, Schadensersatz, jeweils zusammen mit der dazugehörigen öffentlich-rechtlichen Infrastruktur). Am Ende des fünften Forschungsjahres stehen eine zusammenfassende Analyse und eine Abschlussveranstaltung, auf der Handlungsvorschläge und -anleitungen für die Praxis diskutiert werden.

Vor Beginn der Teilforschungen wird als Eröffnung des Forschungsprogramms in einem Workshop, an dem idealerweise alle Mitglieder der Forschungswerkstatt teilnehmen, die gemeinsame begriffliche Basis gelegt, indem die grundlegenden konzeptionellen Fragen, insbesondere die Definition und Operationalisierung von Privatrecht und öffentlichem Recht, geklärt werden. Das stellt die folgenden Forschungen zu den einzelnen Rechtsgebieten auf ein gemeinsames stabiles theoretisches und dogmatisches Fundament.

Aufgaben im Zusammenhang mit den jährlichen Forschungen:

a) Organisation und Durchführung von zwei *Veranstaltungen*:

– im ersten Halbjahr: Bestandsaufnahme des Stands der Rechtswissenschaft und der Rechtspraxis auf dem gegebenen Rechtsgebiet und Formulierung der Möglichkeiten, die die Rechtsvergleichung bietet;

– im zweiten Halbjahr: Verbreitung, Diskussion und Vergleich der Fortschritte der Werkstattforschungen sowie Identifizierung der noch offenen Fragen. Nach Ende der Werkstattgespräche gelten die Teilforschungen der Werkstattmitglieder sowie die wissenschaftlichen Beiträge der einzubeziehenden externen Fachleute als abgeschlossen. Dann können die Ergebnisse publiziert werden.

Im Verlauf dieser Forschungen organisiert die Werkstatt je nach Bedarf Symposien im Hinblick auf die noch zu klärenden Rechtsfragen.

b) Die Forschungswerkstatt veröffentlicht die Teilforschungen der Mitglieder in einer „*Working paper*“-Reihe im Internet. Das soll auch externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Reflexionen und Kommentaren einladen.

c) Die Werkstatt betreibt eine *Internetplattform*, in deren geschlossenem Teil die Werkstattmitglieder untereinander diskutieren können. Die Ergebnisse dieser Diskurse können im Anschluss daran auch weiteren Kreisen bekannt gemacht werden.

d) Die Mitglieder der Werkstatt betreuen fortlaufend die Arbeit der jungen Forscherinnen und Forscher, die ein „*Team Junger Forscher*“ bilden, welches sich auf den Nachwuchs der Andrassy Deutschsprachigen Universität Budapest stützt und Mitglieder der Fachkollegien und Doktoranden der Nationalen Universität für den Öffentlichen Dienst einbezieht. Das Team Junger Forscher versteht seine Arbeit im Anschluss an das gegebene Forschungsthema im Rahmen eines Kurses unter Leitung von Prof. Herbert Küpper. Die Jungen Forscher treffen sich regelmäßig, bewerten den Fortschritt ihrer Arbeit und nehmen untereinander die „peer review“ wahr.

e) Die Werkstatt *veröffentlicht* die Ergebnisse der Teilforschungen nicht nur in der eigenen „*Working paper*“-Reihe im Internet, sondern auch in deutsch-, englisch- und/oder französischsprachigen Fachorganen. Hierfür stehen unter anderem die Fachzeitschriften „Jahrbuch für Ostrecht“ und „Wirtschaft und Recht in Osteuropa“ und die Buchreihe „Studien des Instituts für Ostrecht“ als seit langem bestehende Publikationsorgane von hohem fachlichem Prestige, die eine breite Sichtbarkeit gewährleisten, zur Verfügung. Ungarischsprachige Publikationen werden in der Fachzeitschrift *Opuscula Civilia*, die in der D-Liste der Ungarischen Akademie der Wissenschaften geführt wird, veröffentlicht. Insoweit sich die Möglichkeit ergibt, planen die Mitglieder der Werkstatt im fünften und abschließenden Projektjahr im Rahmen des Ludovika Verlags das Erscheinen eines E-Buchs.

2. Geplante Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Fachwelt innerhalb der Nationalen Universität für den Öffentlichen Dienst, in Ungarn und im Ausland

2.1. Partnerorganisation – Partnervereinbarung

Die Forschungswerkstatt arbeitet im Zuge der Umsetzung des Projekts eng mit der *Andrassy Deutschsprachigen Universität Budapest* zusammen. Die Andrassy Universität ist einerseits eine in Ungarn tätige Universität ungarischen Rechts, andererseits bilden ihre ausländischen Träger und ihre Lehre

und Forschung in deutscher Sprache eine Brücke zwischen dem ungarischen und dem deutschsprachigen wissenschaftlichen Leben. Die Andrassy Universität, ihre Forscherinnen und Forscher sowie Doktorandinnen und Doktoranden nehmen auch an der Organisation und Durchführung der rechtsvergleichenden Forschungen teil.

2.2. Mitwirkende

2.2.1. Partnervereinbarung: Institut für Ostrecht, Regensburg

Eine rechtsvergleichende Forschungswerkstatt kann nur unter Einbeziehung ausländischer Partner belastbare Ergebnisse erzielen. Der wichtigste ausländische Partner der Forschungswerkstatt ist das *Institut für Ostrecht* in Regensburg. Dort arbeiten Forscherinnen und Forscher, die sowohl das deutsche Recht als auch die Rechtsordnungen Ungarns und anderer osteuropäischer Staaten gut kennen. Darüber hinaus gibt das Institut für Ostrecht etablierte Publikationen heraus (die bereits erwähnten Fachzeitschriften „Jahrbuch für Ostrecht“ und „Wirtschaft und Recht in Osteuropa“ sowie die Buchreihe „Studien des Instituts für Ostrecht“). Weiterhin verfügt das Institut für Ostrecht über ausgebaute wissenschaftliche Netzwerke in der deutschsprachigen Rechtswissenschaft ebenso wie unter Forscherinnen und Forschern der ehemals sozialistischen Staaten. Dieses Partnernetzwerk kann auch die Forschungswerkstatt nutzen.

2.2.2. Fallweise Zusammenarbeit: Forschungsinstitut für Mittel- und Osteuropäisches Wirtschaftsrecht (FOWI), Wirtschaftsuniversität Wien

An dem Wiener Forschungsinstitut sind ähnlich wie an dem Regensburger Forschungsinstitut hoch qualifizierte Fachleute tätig, die sich für das Forschungsthema interessieren und über entsprechende fachliche Netzwerke in Ostmitteleuropa verfügen. Sie können durch einzelne Vorträge und Aufsätze das Ziel der Forschungswerkstatt deutlich fördern.

Die Einbeziehung österreichischer, tschechischer und polnischer Forscherinnen und Forscher und ihrer rechtsvergleichenden Arbeit ist im ersten Halbjahr einer jeden inhaltlichen Etappe, nachdem die Schwerpunkte innerhalb des jeweiligen Forschungsthemas formuliert worden sind, geplant. So können sie jeweils im zweiten Halbjahr an den wissenschaftlichen Diskursen, Veranstaltungen und Publikationen teilnehmen.

Vertreter der Politik- und der Wirtschaftswissenschaften werden einbezogen, insoweit die gründliche Bearbeitung des gegebenen Themas dies erfordert, etwa im Zusammenhang mit dem Eigentum oder dem Schadensersatz.

2.2.3. Fallweise Zusammenarbeit mit den ungarischen juristischen Fakultäten

Kolleginnen und Kollegen

- der Nationalen Universität für den Öffentlichen Dienst,
 - der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Eötvös Loránd Universität,
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Pázmány Péter Katholischen Universität,
 - der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Miskolc,
 - der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Debrecen,
 - der Deák Ferenc Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Széchenyi István Universität,
 - der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Károli Gáspár Reformierten Universität,
 - der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pécs,
 - der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged,
- die sich mit den Themen der Forschungswerkstatt beschäftigen, werden eingeladen, auf unseren Veranstaltungen vorzutragen oder bei uns zu publizieren.

3. System zur Messung der Leistungen und der Erfolge

- a) Anzahl und Erscheinungsort der Publikationen (z.B. in den erwähnten ausländischen Periodika);
- b) Anzahl und Inhalt der Werkstattgespräche (Workshop, Symposium) im Hinblick auf die Eingeladenen und die Themen;
- c) Anzahl und Inhalt der Konferenzen (im Hinblick auf die Eingeladenen und die Themen);
- d) Anzahl und Zielsetzungen der periodischen Fachzusammenkünfte auf Werkstattebene sowie deren Umsetzung;
- e) Tätigkeit des Teams Junger Forscher (Working paper, Lernberichte).

4. Zentrale Punkte des Forschungsprogramms

- a) Fertigung einer detaillierten Forschungskonzeption und Arbeitsplans: jährlich bis zum 1. Februar (2024, 2025, 2026, 2027, 2028).
- b) Ausarbeitung der themenspezifischen Stationen des Forschungsprojekts: jährlich zwischen dem 1. Februar und dem 31. März (2024, 2025, 2026, 2027, 2028).
- c) Diskussion der Teilforschungen in Werkstattgesprächen (Workshop, Werkstattdiskussion, Symposium): jährlich zwischen dem 1. April und dem 15. Juli (2024, 2025, 2026, 2027, 2028).
- d) Präsentation der Ergebnisse der Teilforschungen auf von der Werkstatt organisierten Konferenzen: jährlich im Herbst (2024, 2025, 2026, 2027, 2028).
- e) Publikation der Ergebnisse der Teilforschungen in den erwähnten Periodika: jährlich bis zum 31. Dezember (2024, 2025, 2026, 2027, 2028).
- f) Eingliederung des aufzubauenden fachlichen Netzwerks in die Universität: zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 31. Dezember 2028.

5. Leitung der Forschungswerkstatt

Leiterin der Forschungswerkstatt: Prof. Dr. *Tekla Papp* DSc, NKE.

Leitender Forscher der Forschungswerkstatt: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, AUB.

Mitglieder:

Prof. Dr. *Gergely Deli* DSc, NKE;

Doz. Dr. *Ádám Auer* PhD, NKE;

Oberass. Dr. *Miklós Szirbik* PhD, LL.M., NKE, AUB;

Ass. Dr. *Béla Csítei* PhD, NKE.

Koordinatorin, Administratorin:

Zsófia Ágnes Asztalos, NKE.

6. Dauer der Forschungswerkstatt

Die Forschungswerkstatt kommt für fünf Jahre ab ihrer Gründung zu Stande.

B. Forschungsprogramm

Forschungskonzeption in jährlicher Aufgliederung:

1. Juristische Personen im öffentlichen Recht und im Privatrecht

- a) der Staat als Rechtssubjekt im öffentlichen und im Privatrecht;
- b) spezifisch öffentlich-rechtliche Rechtsformen für juristische Personen (z.B. die deutsche öffentlich-rechtliche Anstalt, das ungarische költésévetési szerv [Haushaltsorgan]);
- c) Rechtsformen juristischer Personen, die im Privatrecht und im öffentlichen Recht gleichermaßen existieren (z.B. Stiftungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts);
- d) juristische Personen des Privatrechts, die von öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten gegründet werden können (einschließlich der Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher oder kommunaler Beteiligung);
- e) die öffentlich-rechtliche Infrastruktur der juristischen Person (z.B. Firmenverzeichnis, Vereinsregister, Stammbuchregister, Handelsregister).

2. Öffentliches Eigentum und Sachenrechte, die öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten zustehen (können)

- a) das öffentliche Eigentum als sachenrechtliche Kategorie (z.B. in Deutschland ist Eigentum [fast] immer privatrechtlich, auch wenn der Eigentümer ein öffentlich-rechtliches Rechtssubjekt ist ⇔ in Frankreich bildet der domaine public eine vom Privateigentum jedenfalls in einigen Punkten abweichende sachenrechtliche Kategorie);
- b) Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Rechtssubjekte als Eigentümer (Abweichungen von den Eigentümerkategorien des Privatrechts z.B. durch Haushalts- oder öffentliches Vermögensrecht);
- c) Sachenrechte, die öffentlich-rechtlichen Rechtssubjekten zustehen: inhaltliche Abweichungen von den Sachenrechten in der Hand privatrechtlicher Inhaber (z.B. im Hinblick auf Sachen, die ausschließlich im Eigentum öffentlich-rechtlicher Eigentümer stehen können);
- d) Erbrecht des Staates (der Staat als testamentarischer Erbe und als gesetzlicher letzter Erbe);
- e) die öffentlich-rechtliche Infrastruktur der Sachenrechte (z.B. Grundbuch, Kataster, Pfandrechtsregister, Nachlassverfahren).

3. Öffentlich-rechtliche Verträge

- a) das öffentlich-rechtliche Rechtssubjekt als Vertragspartei (Besonderheiten z.B. bei Willenserklärungen, Vertretung etc.);
- b) die eigene Dynamik öffentlich-rechtlicher Verträge (Vertragsschluss, Ungültigkeit, Unwirksamkeit, Vertragsänderung, Vertragsverletzung, Erlöschen und Beendigung des Vertrags);
- c) die eigene Statik öffentlich-rechtlicher Verträge (Vertragsparteien, unmittelbare und mittelbare Gegenstände, Vertragsinhalt);
- d) die öffentlich-rechtliche Infrastruktur privatrechtlicher Verträge (z.B. an behördliche Genehmigungen gebundene Rechtsgeschäfte, Kreditsicherungsregister).

4. Ersatz von Schäden, die öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte verursacht haben

- a) Besonderheiten öffentlich-rechtlicher Rechtssubjekte als Schadensverursacher (Charakter des schädigenden Verhaltens, Rechtsgrund und Umfang der Haftung, Voraussetzungen der Einstandspflicht, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe);
- b) Schäden durch Normsetzung;
- c) Schäden durch Rechtsanwender (Gerichte, Staatsanwaltschaften etc.);
- d) die Person, die für öffentlich-rechtliche Schadenszufügung einsteht, haushaltsrechtliche Deckelung des Schadensersatzanspruchs, Anspruchsdurchsetzung auf öffentlich-rechtlichem und/oder zivilrechtlichem Weg.

5. Zusammenfassende Thesen sowie Formulierung von Handreichungen und Vorschlägen für die Praxis

Hierbei soll die Natur der Teilnahme der öffentlichen Verwaltung besonders berücksichtigt werden (ist die Teilnahme der öffentlichen Verwaltung konstitutiv oder deklarativ?: Registrierung, Genehmigung, Zustimmung, Kontrolle etc.; besteht ihre Rolle in der Beeinflussung, der Genehmigung, der Gestaltung oder der Änderung des Willens etc.)

C. Personal- und Finanzplan (von der Übersetzung wird abgesehen)